

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 19. Dezbr. 1938.) 14. Stüt

I n h a l t :

- Nr. 26. Gesetz vom 16. Dezember 1938, betreffend die Bildung der Kirchengemeinde Altenhuntorf-Bardenfleth.
- Nr. 27. Gesetz vom 16. Dezember 1938 zur Änderung des Gesetzes vom 29. September 1938, betreffend Bildung der Kirchengemeinde Nordstedingen.
- Nachrichten.

N^o. 26.

Gesetz, betreffend die Bildung der Kirchengemeinde Altenhuntorf-Bardenfleth.

Oldenburg, den 16. Dezember 1938.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Die Kirchengemeinden Altenhuntorf und Bardenfleth werden zu einer Kirchengemeinde Altenhuntorf-Bardenfleth vereinigt.

§ 2.

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden Altenhuntorf und Bardenfleth werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

Der an der bisherigen Kirchengemeinde Bardenfleth angestellte Pfarrer verbleibt als solcher an der neugebildeten Kirchengemeinde Altenhuntorf-Bardenfleth.

§ 3.

Bis zur Wahl der Kirchenältesten für die neue Kirchengemeinde Altenhuntorf-Bardenfleth bilden die Kirchenältesten der bisherigen Kirchengemeinde Altenhuntorf und Bardenfleth den Kirchenrat der neuen Kirchengemeinde Altenhuntorf-Bardenfleth.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung, in steuerlicher und finanzieller Beziehung mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

Alle zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, den 16. Dezember 1938.

Oberkirchenrat.

Volkers.

№. 27.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 29. September 1936, betreffend Bildung der Kirchengemeinde Nordstedingen.

Oldenburg, den 16. Dezember 1938.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz was folgt:

Dies Bezeichnung der nach § 2 des Gesetzes vom 29. September 1938 gebildeten Kirchengemeinde Nordstedingen wird geändert in „Stedingen-Nord“.

Oldenburg, den 16. Dezember 1938.

Oberkirchenrat.

Volkers.

Nachrichten.

Auf ihr Ansuchen sind in den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Seidler in Schwei mit Wirkung vom 1. November 1938,

Pfarrer Friedrichs in Oldenbrok mit Wirkung vom 1. Dezember 1938.

Die Vakanzprediger Herms, Osterburg, und Weber, Wangerooge, sind am 23. Oktober 1938 ordiniert worden.

Beauftragt:

mit dem 16. Oktober 1938

der prov. Assistenzprediger Deichmann mit der Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in Brake,

mit dem 1. November 1938

der prov. Assistenzprediger Post mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Neuenburg,

der prov. Vakanzprediger Bruns, Neuenburg, mit der Tätigkeit eines prov. Assistenzpredigers in Oldenburg,

der prov. Assistenzprediger Bultmann in Schortens mit der Tätigkeit eines prov. Vikarpredigers in Schwei,

mit dem 11. November 1938

der cand. theol. Frieling mit der Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in Elisabethfehn, Sij Idafehn,

mit dem 1. Dezember 1938

der prov. Assistenzprediger Bruns in Oldenburg mit der Tätigkeit eines prov. Vikarpredigers in Oldenbrof,

der cand. theol. Plafmann mit der Tätigkeit eines prov. Vikarpredigers in Neuenhundertorf,

der cand. theol. Rütger mit der Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in Schortens.

Die Diensträume des Oberkirchenrats sind mit dem 9. Novbr. d. J. von Schloßplatz 10 nach Amalienstraße 6 verlegt worden.

Die Wohnung des Landesbischofs befindet sich jetzt Bachstraße 4.

Die Fernsprechnummer des Oberkirchenrats ist wie bisher 4366. Unter dieser Nummer ist der Landesbischof auch nach Dienstschluß zu erreichen.